

## Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBl. S. 473), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

### „§ 4

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule ist

1. der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs,
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges,
3. das nach Besuch der Klasse 9 erteilte Abgangszeugnis der Realschule auf dem Niveau M nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Realschulversetzungsordnung oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das nach Besuch der Klasse 8 erteilte Abgangszeugnis des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf, oder
4. der Nachweis eines den Nummern 1, 2 oder 3 gleichwertigen Bildungsstandes.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter außerdem Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 der Werkrealschule oder der Hauptschule oder in die Klasse 9 der Realschule auf dem Niveau G nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Realschulversetzungsordnung aufnehmen, wenn im Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde. Darüber hinaus können Bewerber, die auf dem Niveau M der Realschule in die Klasse 9 versetzt wurden, aufgenommen werden, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein

Durchschnitt von 3,5 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf.

- (3) Für Bewerber der Gemeinschaftsschule gelten Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 mit der Maßgabe, dass für den Zweck der Aufnahme in die Berufsfachschule Noten in allen Fächern einheitlich auf einer Niveaustufe ausgewiesen werden.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend dem Anteil der Bewerber mit

- (1) dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss der Werkreal-, Haupt- oder Gemeinschaftsschule,
- (2) dem Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres,
- (3) dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges oder
- (4) dem Abgangszeugnis der Klasse 9 der Realschule auf dem Niveau M, der Gemeinschaftsschule auf dem Niveau M oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder der Klasse 8 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges

werden die Bewerber der jeweiligen Gruppe in der Rangfolge des errechneten Durchschnitts aufgenommen. Bewerber, die in Klasse 9 der Gemeinschaftsschule durchgängig in allen Fächern und Fächerverbänden ihre Leistungen nach den Bildungsstandards der Realschule oder des Gymnasiums erbracht haben und nach der entsprechenden Versetzungsordnung in die Klasse 10 versetzt werden könnten, stehen Bewerbern nach Nummer 3 gleich.“

3. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Schüler, die

- (1) auf Grund eines Versetzungszeugnisses oder Abgangszeugnisses der Klasse 8 eines achtjährigen Gymnasiums,
- (2) auf Grund eines Abgangszeugnisses der Klasse 9 eines neunjährigen Gymnasiums, der Realschule oder der Gemeinschaftsschule oder

(3) nach § 4 Absatz 2 oder 3 mit einem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 einer Werkreal-, Haupt- oder Realschule

in die Berufsfachschule aufgenommen wurden,

erwerben mit der Versetzung in die zweite Klasse einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Der Erwerb ist im Versetzungszeugnis zu vermerken. Für Schüler der Gemeinschaftsschule, die nach § 4 Absatz 3 aufgenommen wurden, gelten diese Bestimmungen entsprechend.“